



Landkreis Stade \* 21677 Stade

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Planung, Klimaschutz und Kultur

Am Sande 2

Herr Schmidt

Gebäude B / Zimmer

☎ 04141-12 6

📠 04141-12 6

✉ [planung@landkreis-stade.de](mailto:planung@landkreis-stade.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

61.03.01.07.13.Änd. und

26.04.2024

61.06.07.30.5 (VEP)

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Nordkehdingen/Gemeinde Krummendeich;  
13. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr. 5 (VEP) „Agri-Solarpark  
Zehntweg“,  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren nimmt der Landkreis Stade wie folgt Stellung:

Raumordnung:

Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP). Nach dem RROP 2013 Kapitel 4.2.1. Absatz 02 sind Freiflächen Photovoltaik-Anlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, die landwirtschaftlich genutzt werden und nicht bebaut sind, sowie im Außenbereich unzulässig.

Durch die Neufassung des dem RROP übergeordneten Landes- Raumordnungsprogramm 2022 im Kapitel 4.2.1. Absatz 03 soll der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben werden. Das LROP 2022 sieht auch vor, die im NKlimaG §3a Absatz 2 festgelegten Ausbauziele durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umzusetzen.

Nach LROP 2022 Kapitel 4.2.1. Absatz 03 Satz 4 sollen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Die Ausweisung von großflächigen PV-Anlagen in Form von Agrar-Photovoltaikanlagen sei aber auch auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft möglich. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche

**Hauptdienstgebäude:**

Kreishaus  
Am Sande 2  
21682 Stade  
Telefon: (0 41 41) 12-0  
Telefax: (0 41 41) 12-1025  
eMail: [info@landkreis-stade.de](mailto:info@landkreis-stade.de)  
[www.landkreis-stade.de](http://www.landkreis-stade.de)

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Stade  
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24  
SWIFT-BIC: NOLADE21STK  
Volksbank Stade-Cuxhaven eG  
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt „Straßenverkehr“  
Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden

entsteht. Den raumordnerischen Festlegungen im RROP steht ein Agri-PV-Projekt nicht entgegen, wenn es die im LROP vorgeschriebenen Festsetzungen erfüllt und einhält.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche folgt durch das Konzept der Trackmodule den Vorgaben aus dem LROP 2022. Allerdings wird in der Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags (NLT) zur Planung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen in Niedersachsen vom Oktober 2022 auf die Studie des Fraunhofer Instituts hingewiesen, die große Ertragseinbußen durch die Errichtung von Agri-PV Anlagen auf mit Mais bewirtschaftete Flächen prognostiziert. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob das Konzept mit den Tracker-Anlagen eine Teilverschattung, die für erhebliche Ertragseinbußen bei der bisherigen Bewirtschaftung der Fläche mit Maisanbau bedeuten würde, für den eigentlichen Nutzen von Agrar-PV geeignet sei.

Die Planunterlagen sind zum Nachweis der Anforderungen aus der DIN SPEC 9134:2021-05, um ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept zu ergänzen. Unter Berücksichtigung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkulturen, der entsprechenden Licht- und Wasserbedürfnisse, dem notwendigen Maschineneinsatz, etc. sollten hierin Aussagen getroffen werden, ob nach Errichtung des AGRI-PV-Anlagen, die geforderte landw. Nutzbarkeit und entsprechende Ernteerträge erzielt werden können.

Wie den Unterlagen des Vorhabens zu entnehmen ist, sind 70% der Samtgemeindefläche Nordkehdingens als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Die Samtgemeinde Nordkehdingen verfolgt mit dem Entwurfstand vom 15.11.2022 ihrer Potentialflächenanalyse lediglich geeignete Flächen für Agri-Photovoltaikprojekte zu lokalisieren. Diese Flächen werden in der uns vorliegenden Fassung der Potentialflächenanalyse durch das Planungsbüro Oldenburg nicht konkretisiert und sind auch durch den ergänzenden Kriterienkatalog der Samtgemeinde Nordkehdingen nicht lokalisierbar.

Nach Absprache mit der Samtgemeinde Nordkehdingen wird die Potentialflächenanalyse für Agri-PV der Samtgemeinde Nordkehdingen nochmal überarbeitet werden. Dies ist auch aus Sicht der Raumordnung erforderlich. Es wird hier auf die Ausführungen der städtebaulichen Stellungnahme des Landkreis Stade hingewiesen.

Des Weiteren wird von der Raumordnung empfohlen, die Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags (NLT) zur Planung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen in Niedersachsen vom Oktober 2022 in Betracht zu ziehen, welche mit Ihren Hinweisen und Vorschlägen als eine Grundlage für die Überarbeitung der bisherig gültigen Potentialflächenanalyse verstanden werden kann.

Erst nach dem Vorliegen konkreter flächengebundener und visuell nachvollziehbarer Gunstflächen, Analyseergebnissen sowie Restriktionskarten, kann eine abschließende raumordnerische Beurteilung zur Eignung dieser Fläche für Agrar-Photovoltaik und den Anlage-Konzept getroffen werden.

#### Städtebau:

Mit den Planverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem im Parallelverfahren zu entwickelnden (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-Solarpark Zehntweg“, haben die Samtgemeinde Nordkehdingen bzw. die Gemeinde Krummendeich Aufstellungsbeschlüsse zur Einleitung von Bauleitplanverfahren gefasst, die den Ausbau erneuerbarer Energien zum Ziel haben. Dabei soll dem Ausbau von Solarparks zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik ausreichend Raum gegeben werden, entsprechend der aktuellen Bestrebungen der Bundesregierung, die Klimaziele einzuhalten und sich unabhängiger von Energieimporten zu machen.

Die aktuelle Zielsetzung der Landesplanung sieht als Ausbauziel für das Jahr 2033 mindestens 0,5 % der Landesfläche an, die für die Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Erzeugung von Strom durch FF-PVA in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG 2022) sollen. Das Flächenziel ist als Orientierungswert zu verstehen. Der Ausbau soll raumverträglich erfolgen.

Insofern ist zu begrüßen, dass die Samtgemeinde Nordkehdingen das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH zur Erarbeitung der Raumordnungsplanerischen Potenzialflächenanalyse für

Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen beauftragt hat. Der Landkreis Stade wurde Rahmen der Ausarbeitung beteiligt und hat hierzu mit Datum vom 29.03.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Potenzialflächenanalyse mit (Entwurfs-)Stand vom 15. November 2022 stützte sich im Wesentlichen auf Ausschlusskriterien (harte und weiche), wie z. B. Natur- und Artenschutz oder bestehende infrastrukturelle und verkehrstechnische Anlagen. Auf dieser Basis ergab sich eine Gebietskulisse von ca. 832 ha für PV-Freiflächenanlagen und ca. 7.873 ha. für Agri-PV. Die so ermittelten Flächenpotenziale sind außerordentlich großzügig, insbesondere, sofern man sich über diese Analyse der landesplanerischen Zielsetzung von ca. 0,5 % Flächenanteil in Bezug auf die Gemeindefläche annähern möchte. Als belastbare Standortalternativenprüfung für die nachgeordneten Bauleitplanverfahren kann die Potenzialflächenanalyse insofern nicht genügen. Hierauf haben wir in der o. g. Stellungnahme bereits hingewiesen.

Diese Hinweise waren womöglich auch ein Grund, den in der Begründung zu diesen Planverfahren genannten „informelle Kriterienkatalog“ für Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in der Samtgemeinde Nordkehdingen zu erarbeiten. Demnach soll dieser Kriterienkatalog die Gemeinderäte dabei unterstützen, über konkrete Vorhaben (Anfragen/Anträge) im Einzelfall zu entscheiden. Aufgeführt werden Kriterien, die im Sinne von Restriktions- bzw. Gunstkriterien zu verstehen sind. Allerdings scheinen diese Kriterien eher nicht geeignet, zu einer wesentlichen Flächenkonzentration/-eingrenzung zur Ausweisung von Flächen als „Sondergebiet AGRI-PV“ beizutragen. Die Kriterien sind eher großzügig gefasst, so dass weiterhin von erheblichen Potenzialen auszugehen ist. Zur besseren Prüf- bzw. Nachvollziehbarkeit der Potenzialflächenanalyse wird auf die Erforderlichkeit einer ergänzenden zeichnerischen Darstellung hingewiesen. In diesem Zusammenhang, möchte ich auf die in der raumordnerischen Stelln. bereits erwähnte Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags (NLT) verweisen.

Der Landkreis Stade wurde an der Erarbeitung des Kriterienkatalogs nicht beteiligt und es wurde keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, auch wurde der Katalog nicht zur Kenntnis gegeben.

Bei der Definition weiterführender Restriktions- bzw. Gunstkriterien sollte der Fokus für das Flächenziel „0,5 %“ der Landesplanung nicht aus dem Blick verloren werden. Eine erhebliche Übererfüllung der landesplanerischen Flächenziele steht womöglich im Widerspruch zu einer verträglichen Entwicklung im Außenbereich. Insbesondere die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft, der Erholungsfunktion der Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft und den Zielen der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Sofern durch die Samtgemeinde Nordkehdingen höhere Flächenziele angestrebt werden, wäre der Begründungsumfang anzupassen.

Am Ende sollten sämtliche Kriterien dazu dienen, geeignete Potenzialflächen für konventionelle FF-PVA bzw. AGRI-PVA zu ermitteln und diese zu gewichten bzw. priorisieren, um sie dann als „Solarparks“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die bisherigen erarbeiteten Planunterlagen in Form von:

- *Raumordnungsplanerische Potenzialflächenanalyse für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen,*
- *Kriterien für Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in der Samtgemeinde Nordkehdingen und/oder*
- *Planunterlagen zu den hier in Rede stehenden Bauleitplänen (13. FNP-Änderung bzw. B-Plan Nr. 5 „AGRI-Solarpark Zehntweg“*

sind nicht ausreichend, um als belastbare Standortanalyse/Standortalternativenprüfung zu genügen.

Unter Ziffer 4.4 der Begründung heißt es, dass die verkehrliche Erschließung über einen Wirtschaftsweg entlang „Vorfluter Polder 14a“ erfolgen soll. Dieser Wirtschaftsweg ist nach aktuellen Luftbildaufnahmen nicht vorhanden. Die Wegeverbindung als notwendige Erschließungsanlage des Plangebiets ist als Verkehrsfläche oder Fläche mit Geh-, Fahr- und evtl. auch Leitungsrechten in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen und entsprechend darzustellen. Auf eine entsprechende Abstimmung mit der Gemeinde Krummendeich im Vorwege des Planverfahrens wird verwiesen.

#### Archäologie:

In dem Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmale bekannt oder zu vermuten; es bestehen keine Bedenken.

#### Klimaschutz:

Zu der Planung werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

#### Brandschutz:

##### → Verkehrliche Erschließung:

Zu Baugrundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nach NBauO § 4 i. V. m DVO-NBauO § 1 vorzusehen. Die Zuwegung von öffentlichem Grund muss gem. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Veröffentlicht Nds. MBl. Nr. 37 aus 2012) hergestellt werden. Es ist die RStO 12 oder höherwertig anzusetzen.

Sofern Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund / der Straße angeordnet werden, sind die o. g. Vorschriften ebenfalls zu beachten.

##### → Löschwasserversorgung:

Gemäß NBrandSchG § 2 (1), Satz 3, Nr. 2 obliegt es der Gemeinde für eine Grundversorgung an Löschwasser zu sorgen.

Für das B-Plan-Gebiet Nr. 5 „Agri-Solarpark Zehntweg“ ist mind. eine Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von 1.000 m vorzuhalten oder neu zu erstellen. Die Löschwasserentnahmestelle muss mit wasserführenden Fahrzeugen über befestigte Straßen / Wege erreichbar sein. Der Ausbau der Zuwegung hat gem. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu erfolgen; der Ausbau kann in Schotterbauweise erfolgen. Sofern es sich um eine 1-spurige Straße / Weg handelt, welcher keinen Begegnungsverkehr von 2 Großfahrzeugen zulässt, muss eine Zu- und Abfahrt per Einbahnstraßenregelung möglich sein. Die Löschwasserentnahmestelle muss mind. 24m<sup>3</sup>/h (400 l/min) Löschwasser über eine Dauer von zwei Stunden liefern.

Da es sich um kein (Wohn-)Gebäude handelt, welches auf dem Gelände errichtet wird, kann z. B. das DVGW-Arbeitsblatt W405 nicht direkt als Grundlage für die Bemessung angewandt werden. Ferner wird sich die Brandbekämpfung höchstwahrscheinlich in erster Linie auf die Umgebung bzw. die Freiflächen konzentrieren, somit analog zu Bränden bei Wind-Energie-Anlagen (WEA). Sofern eine direkte Brandbekämpfung erfolgen kann, wird auch in diesem Fall das Löschwasser überwiegend direkt aus den Fahrzeugen entnommen und keine statische Löschwasserleitung zu einer Löschwasserentnahmestelle aufgebaut werden.

Insofern ist die Entfernung und die Leistungsfähigkeit als ausreichend einzustufen, da es sich ferner nur um einen Sachschutz handelt.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr kann in dem Gebiet die Herstellung eines Löschwasserbrunnens nach DIN 14220 sinnvoll sein. Dieses befürwortet die Brandschutzdienststelle des Landkreises Stade ausdrücklich, sofern die Bodengegebenheiten dieses zulassen.

##### → Feuerwehrplan/Luftbild:

Der örtlichen Feuerwehr ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095: 2017-05 mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien, über den Brandschutzprüfer des Landkreises Stade, zu übergeben. Der Übersichtsplan muss der DIN 14095 entsprechen und neben den in der DIN geforderten Angaben, nachfolgend aufgeführte Angaben enthalten:

- a) Lageplan mit eingezeichneten Leitungswegen der stromführenden Kabel bis zum Übergabepunkt des Energieversorgers
- b) Luftbild
- c) Lageplan einschl. der „nicht befestigten Feldwege“
- d) Angabe mind. einer 24/7/365-Ansprechperson
- e) Jeweilige Anlagenkennzeichnung
- f) Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 1.000 bis 1.500 m

Der Übersichtsplan ist in 4-facher Ausfertigung als Papier, von 2-fach in wetterfester Ausführung und 1-fach in digitaler Form (PDF) auf Datenträger zu übergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Kurz-Info“ Nr. 63-BSP-01 mit Stand: 12:2022 welche unter dem Link:

<https://www.landkreis-stade.de/buergerservice/dienstleistungen/bauen-und-wohnen-vorbeugender-brandschutz-901000971-20350.html?myMedium=1&auswahl=0>

eingesehen werden kann.

#### Immissionsschutz:

Mit dem B-Planverfahren wird die Realisierung von Agri-Photovoltaikanlagen (gem. § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG) vorbereitet; dabei handelt es sich um gewerbliche Anlage in der immissionsrechtlichen Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven; auf Nummer 8.1 Buchstabe d) der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt und Arbeitsschutz wird verwiesen.

#### Kreisstraßen:

Es ist zu beachten, dass die Kreisstraße 9 (K09) Beschränkungen hinsichtlich des Befahrens mit schweren Fahrzeugen unterliegt. Zum Befahren mit schweren Fahrzeugen ggf. erforderliche Sondergenehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.

#### Wasserwirtschaft und Küstenschutz:

Zu der Planung werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

#### Abfall und Kreislaufwirtschaft:

Zu der Planung werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

#### Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei der Fläche, die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlagen“ festgesetzt werden soll, um einen weniger kritischen Standort. Gemäß dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes des LK Stade handelt es sich um ein Gebiet der Zielkategorie 4 mit geringer Bedeutung für alle Schutzgüter.

#### → Eingrünung:

Die landschaftsgerechte Einbindung des Solarparks sollte zur freien Landschaft mit einer 3-reihigen, 5 m breiten Anpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen, bestehend aus 1/3 Bäumen und 2/3 Sträuchern im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m erfolgen. Folgende Pflanzqualitäten sollten dabei verwendet werden:

- Bäume: Heister, 2x verpflanzt, Höhe: 125 bis 150 cm

- Sträucher: leichter Strauch, 1x verpflanzt, Höhe: 70 bis 90 cm

Zum Schutz der Anpflanzung vor Wildverbiss bzw. mechanische Beschädigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist eine temporäre Einzäunung mit einer Mindesthöhe

(Knotengeflecht) von 1,60 m vorzusehen. Soweit die Anpflanzung im Bestand gesichert ist, frühestens jedoch 5 Jahre nach Pflanzung ist der Wildschutzzäun zu entfernen. Die Anlage von Wildschutzzäunen sollte in den textlichen Festsetzungen Erwähnung finden.

→ Einfriedungen:

Bei der Planung von Solarparks, aber auch bei der späteren Planung gezäunter Anpflanzungen (Wildschutzzäune), ist darauf zu achten, dass eine Barrierewirkung für Wildtiere und eine damit einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen vermieden wird. Um die Durchlässigkeit des Solarparks zu gewährleisten sollten bei Neuanpflanzungen abschnittsweise sog. „Durchlässe“ (auch für größere Wildtiere, alle 50 – 100 m) eingebaut werden.

Weiterhin können sich Sperr- und Leitwirkung durch die Zäune ergeben. Diese könnten insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann. Große Solarparks ab einer Länge von 500 m sollten gemäß Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2023) für die Sicherung von tierökologischen Beziehungen daher von Querungskorridoren durchzogen werden. Diese Korridore sollten mindestens 20 m, besser 30 m breit sein. Der „Agri-Solarpark Zehntweg“ hat von Ost nach West eine Ausdehnung von > 900 m. Es sollte daher mindestens ein Wildkorridor in ausreichender Breite angelegt werden. Hierbei können vorhandene Strukturen wie z.B. der Grasstreifen oberhalb des verrohrten Grabens genutzt werden, der zudem mehr oder weniger mittig durch das Plangebiet verläuft.

→ Untersuchungsumfang:

Der Untersuchungsraum zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollte grundsätzlich einen Umkreis von 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen umfassen. Im Untersuchungsraum sollte eine Biotoptypenkartierung auf der Grundlage des Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen und eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt werden. Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte mindestens 5 Bestandserfassungen, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Die Brutvogelerfassung erfolgt zweckmäßigerweise nach SÜDBECK et al. Im Falle einer Betroffenheit europäischer Vogelarten, hier insbesondere der Offenlandarten, kann § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend zusätzlich eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Landkreis Stade \* 21677 Stade

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Planung, Klimaschutz und Kultur  
Am Sande 2

Gebäude B / Zimmer

☎ 04141-12 6

📠 04141-12 6

✉ planung@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

61.03.01.07.13.Änd. und

26.04.2024

61.06.07.30.5 (VEP)

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Nordkehdingen/Gemeinde Krummendeich;  
13. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr. 5 (VEP) „Agri-Solarpark  
Zehntweg“,  
ergänzende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren ergänze ich meine erste Stellungnahme vom heutigen Tage, wie folgt:

Baudenkmalpflege:

Nach erfolgter Prüfung bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht gem. § 10 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der z.Z. geltenden Fassung gegenüber dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplans denkmalpflegerisch Bedenken.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich westlich einige Baudenkmale, die nach § 8 NDSchG in ihrem optischen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden könnten.

In einer Distanz von ca. 20 m befindet sich auf gegenüberliegender Straßenseite zum Plangebiet das reetgedeckte Baudenkmal Zehntweg 3, das als kleines Heuerhaus zum Gut Eggerkamp um etwa 1850 errichtet wurde. Abschirmungsfaktoren zum Baudenkmal sind in Richtung Norden nicht vorhanden, es ist eine massive optische Beeinträchtigung im Sinne einer Übertönung und Verdrängung des Baudenkmal gem. § 8 NDSchG durch die Errichtung des Agri-Solarparks zu erwarten. Südwestlich befindet sich ferner in ca. 350 m die denkmalgeschützte Hofanlage Eggerkamp 12 mit firstparallel ausgerichteter Scheune, die durch umliegende hochwachsende Laubbäume jedoch weitestgehend zum Plangebiet abgeschirmt ist.

**Hauptdienstgebäude:**

Kreishaus  
Am Sande 2  
21682 Stade  
Telefon: (0 41 41) 12-0  
Telefax: (0 41 41) 12-1025  
eMail: info@landkreis-stade.de  
www.landkreis-stade.de

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Stade  
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24  
SWIFT-BIC: NOLADE21STK  
  
Volksbank Stade-Cuxhaven eG  
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt „Straßenverkehr“  
Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.**

Obgleich nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NDSchG das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel überwiegt, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals nur geringfügig und grundsätzlich reversibel ist, ist nach § 8 NDSchG „Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen“ hinreichend zu prüfen, ob durch Kompensationsmaßnahmen wie z.B. abschirmende Grünstreifen die optische Beeinträchtigung des Baudenkmals durch Unmut erregende Sichtbezüge reduziert werden kann.

Der Unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Visualisierung des Agri-Solarparks mit dem Baudenkmal Zehntweg 3 (Rosenhaus) vorzulegen, aus der die Sichtbeziehungen zwischen Baudenkmal und Solarpark (vom Zehntweg aus betrachtet) klar hervorgehen. Der im Vorentwurf als „private Grünfläche“ gekennzeichnete Bereich muss durch hochwachsende, immergrüne Gewächse vom Baudenkmal abgeschirmt werden. Die Abschirmungskompensationen sind in die Visualisierung einzuarbeiten und im Rahmen des weiteren Planverfahrens vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag